

# DEUTSCHER SOZIALRECHTSVERBAND e. V.

Herausgeber: Dt. Sozialrechtsverband e. V.

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG

## Bundestagung 2015

### 50 Jahre Deutscher Sozialrechtsverband Inklusion behinderter Menschen als Querschnittsaufgabe

Knapp 160 Mitglieder des Deutschen Sozialrechtsverbands waren der Einladung zur Bundestagung vom 8. bis 9. Oktober 2015 nach Hamburg in die Räume der DAK-Gesundheit gefolgt. Das diesjährige Thema lautete [50 Jahre Deutscher Sozialrechtsverband – Inklusion behinderter Menschen als Querschnittsaufgabe](#). In seiner Begrüßung hob der Vorsitzende des Vorstands, **Prof. Dr. Rainer Schlegel**, Vizepräsident des Bundessozialgerichts, hervor, dass die Inklusion behinderter Menschen nicht nur die Sozialleistungssysteme und den Gesetzgeber, sondern die gesamte Gesellschaft vor große Herausforderungen stelle. Insofern biete gerade der Deutsche Sozialrechtsverband ein wichtiges Forum, innerhalb dessen Wissenschaftler und Praktiker im gemeinsamen Diskurs erörtern könnten, wie Inklusion gestaltet sein müsse, um sich in den gegenwärtigen Rechtsrahmen einzufügen. In seinem Grußwort gratulierte **Thomas Bodmer**, Mitglied des Vorstands der DAK-Gesundheit, zum 50-jährigen Bestehen des Verbands. Es sei eine große Ehre, dass die Bundestagung im Haus der DAK stattfindet.

Ganz im Zeichen des Jubiläums stand der Eröffnungsvortrag. Diesen hielt **Prof. Dr. Ulrich Becker**, Direktor des Max-Planck-Instituts für Sozialrecht und Sozialpolitik in München, zum Thema [50 Jahre Deutscher Sozialrechtsverband – Zugleich über Leben und Werk von Prof. Dr. Hans F. Zacher](#). Becker widmete sich zunächst der Gründung, Zielsetzung und Organisation des Verbands. Basierend auf einer Initiative aus der Landessozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen sei dieser im Jahre 1965 in Essen als Deutscher Sozialgerichtsverband gegründet worden. Hintergrund sei der Wunsch der Sozial-

richter nach einer wissenschaftlichen Unterstützung ihrer Arbeit gewesen. Der sich anschließende Blick auf die Gründerväter reichte von Walter Bogs über Georg Wannagat zu Hans F. Zacher. Ausführlich rief Becker die verschiedenen Stationen im Leben von Zacher in Erinnerung. Wissenschaftlich sei Zacher der Begründer des Sozialrechts nach dem Zweiten Weltkrieg gewesen. Seine Aufsätze zeichneten sich durch grundlegende Erkenntnisse über die Struktur des Sozialrechts aus und hätten bis heute nichts an ihrer Aktualität verloren. Sodann zog Becker Bilanz der verbandlichen Tätigkeit.

In seinen Schlussworten stellte Becker die Gretchenfrage, ob sich auch heute die Anstrengung für eine Gründung des Verbands lohnen würde. Hier nahm er Bezug auf Wannagat, der sich damals diese Frage ebenso gestellt und konstatierte hatte, dass das Recht immer differenzierter, spezialisierter und schwieriger in der Handhabung werde, so dass es von besonderer Bedeutung sei, sich auf die gemeinsamen Grundlagen des Rechts zu besinnen. Objektiv betrachtet gelte dies noch immer. Heute gehe es um den Umbau des Wohlfahrtsstaates und deshalb darum, neuen Gefährdungen zu begegnen. Dies bedinge nach Becker eine Auseinandersetzung mit den Grundlagen der Sozialstaatlichkeit heute mindestens ebenso wie früher.

#### I. Grundlagen

Thematisch gliederte sich der erste Veranstaltungstag in „*Grundlagen*“ sowie „*Notwendigkeit und Stand der Reform*“. Den Grundlagenblock eröffnete **Prof. Dr. Robert Uerpmann-Witzack**, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Völkerrecht an der Universität Regensburg, mit seinem Vortrag Völker- und verfassungsrechtliche Vorgaben für die Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Hierbei ging er zunächst auf das Sozialstaatsprinzip als klassisches Konzept der Fürsorge und Art. 1 GG als Grundentscheidung für ein selbstbestimmtes Individuum ein. Anschließend widmete er sich Art. 3 III 2 GG sowie dessen Abwehr-, Leistungs- und Schutzpflichtdimension. Im Anschluss leitete er über zu den Grundprinzipien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)

und erläuterte sodann den Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen anhand seiner Aufgaben, Verbindlichkeit und von ihm verfassten Dokumente. Im Zentrum seiner abschließenden Worte stand die mittelbare Anwendung der UN-BRK als Auslegungshilfe.

Im Anschluss folgte ein Vortrag von **Joachim Nieding**, Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen, zum Thema [Die Rechtsprechung zur Bedeutung der UN-BRK in Deutschland](#). Nach einem Blick auf die Rechtsprechung des Bundsverfassungsgerichts folgte eine Analyse der sozialgerichtlichen Rechtsprechung. Referenzgröße sei hier die sog. „Cialis“-Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 6.3.2012 (BSGE 110, 194), in der dieses ein Schema entwickelt habe, das eine Prüfung von Geltung, Anwendbarkeit und Reichweite der Konvention ermögliche. Der Entscheidung ließen sich drei Stichworte entnehmen, die der Analyse der sozialgerichtlichen Rechtsprechung zur Konvention zugrunde gelegt werden können: Unmittelbare Anwendbarkeit, methodisch vertretbare Auslegung und Diskriminierungsverbot. Im Hinblick auf das erste Stichwort müsse für jede einzelne Vorschrift der Konvention festgestellt werden, ob diese unmittelbar anwendbar sei. Im Ergebnis werde dies – mit Ausnahme des allgemeinen Diskriminierungsverbots des Art. 5 II UN-BRK – überwiegend verneint, wie Nieding an diversen Normen verdeutlichte. Im Hinblick auf das zweite Stichwort hätten sich Argumentationscluster herausgebildet, wonach die UN-BRK etwa zur Bestätigung oder Unterstützung eines ansonsten gefundenen Ergebnisses verwendet werde. Die Konvention erscheine so als eine empathische Form des Argumentierens, nicht aber als Rechts- und Erkenntnisquelle. Im Hinblick auf das dritte Stichwort sei das allgemeine Diskriminierungsverbot in Art. 5 II UN-BRK mit der grundgesetzlichen Norm des Art. 3 III 2 GG nicht nur kompatibel, sondern in Aussage und Reichweite identisch. Unter dem Strich sei allerdings trotz der zunehmenden Rolle der UN-BRK in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung festzustellen, dass es keine Entscheidung gebe, die ohne die Konvention nicht zu demselben positiven Ergebnis gekommen wäre. Abschließend verwies er darauf, dass auch bei fehlender

unmittelbarer Anwendbarkeit der UN-BRK diese zu beachten sei, etwa seitens der Verwaltung bei konkreten Ermessensentscheidungen. Allerdings sei die Abwägungsentscheidung der Exekutive nur begrenzt justiziabel. Deshalb komme die UN-BRK eher zu ihrem Recht, wenn die Normen der Konvention bereits auf der Tatbestandsebene als Optimierungsgebote angesehen werden.

## II. Notwendigkeit und Stand der Reform

Der zweite Themenkomplex begann mit einem Einblick in die Praxis. Diesen lieferte **Samiah El Samadoni**, Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, mit ihren Ausführungen zum Thema Schlussfolgerungen aus der Beratung von Menschen mit Behinderungen: Notwendigkeit der Reform von Teilhabeleistungen. In Bezug auf ihre Funktion als Auslegungshilfe bei unbestimmten Rechtsbegriffen und Ermessensentscheidungen sei die UN-BRK in der Praxis noch nicht angekommen. Abhilfe könne ein klarstellender Leitsatz in § 1 des Bundesteilhabegesetzes oder im Sozialgesetzbuch I schaffen, wonach die UN-BRK bei der Auslegung und bei Ermessensentscheidungen in jedem Einzelfall beachtlich sei. Auch das Persönliche Budget werde in der Praxis kaum in Anspruch genommen. Um dies zu ändern, sollte auf den Abschluss einer Zielvereinbarung bei geringen Beträgen verzichtet, die Beratung und Unterstützung ausgebaut, die Kooperation der Träger verbessert und die Servicestellen als koordinierende Stelle mit Entscheidungsgewalt ausgestaltet werden. Bei dem trägerübergreifenden Bedarfsfeststellungsverfahren und der trägerübergreifenden Teilhabeplanung sei zu bemängeln, dass an die Weigerung der Träger zur Koordination lediglich negative Folgen für den Leistungsempfänger geknüpft seien. Schließlich werde in der Praxis auch die Zuständigkeitsklärung des § 14 SGB IX nicht konsequent umgesetzt. Hier sei jedoch, wie teilweise vorgeschlagen, das Streichen der Regelung keine Lösung, sondern nur eine Erhöhung der Verbindlichkeit.

Zum Abschluss des ersten Veranstaltungstags referierte **Dr. Rolf Schmachtenberg**, Abteilungsleiter im Bundesministerium für Arbeit und Soziales, über **Das Bundesteilhabegesetz. Weiterentwicklung des Teilhaberechts – Reform der Eingliederungshilfe**. In einer Einordnung der Reform betonte er, dass das Leitbild der Inklusion kein neues, sondern eine historische Entwicklung seit den 1960er Jahren sei. Im Fokus stehe das selbstbestimmte Leben in der Mitte der Gesellschaft. In diesem Rahmen sei die Umsetzung der UN-BRK als ein dynamischer Prozess zu

verstehen. Schmachtenberg verdeutlichte, welche Personenkreise und Gesetze von einer Reform betroffen sind. Im Anschluss beleuchtete er die Ausgabendynamik sowie die wichtigsten Ausgabenblöcke und Ausgabepositionen der Eingliederungshilfe. Nach einer Erläuterung der Ziele folgten denkbare Regelungsinhalte des Bundesteilhabegesetzes. Inhaltlich stehe vor allem eine Konzentration der Eingliederungshilfe auf die Fachleistung und die Ermöglichung einer personenzentrierten Leistungsgewährung im Vordergrund. Beabsichtigt sei die Kodifikation eines Leistungskatalogs zur sozialen Teilhabe, der im Wesentlichen die Entwicklungen der Rechtsprechung aufnehmen werde. Weiterhin gehe es um eine Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben, Anpassungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen sowie um eine Stärkung der Steuerungsmöglichkeiten der Leistungsträger gegenüber den Leistungserbringern. Im Bereich des SGB IX sei eine Schärfung der Regelung zur Klärung der Zuständigkeit, eine verbindliche Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger, eine Förderung der Zusammenarbeit, die Einführung eines Angebotes an unabhängiger Beratung und schließlich eine Präzisierung der gesetzlichen Regelungen zur Komplexleistung Frühförderung geplant. Schmachtenberg schloss seine Ausführungen mit einem Blick auf die Reform des Bundesteilhabegesetzes in ihrer Chronologie.

Der erste Veranstaltungstag wurde mit einem Empfang von Dr. Melanie Leonhard, Senatorin für Arbeit, Soziales, Familie und Integration der Hansestadt Hamburg, im Rathaus abgerundet und klang nach einer Führung durch das Rathaus bei einem gemeinsamen Abendessen im Rathauskeller gesellig aus.

## III. Ansätze und Instrumente

Der zweite Veranstaltungstag gliederte sich thematisch in „*Ansätze und Instrumente*“ und „*Teilhabe am Erwerbsleben*“. Ihn eröffnete **Dr. Peter Gitschmann**, Leiter der Abteilung Rehabilitation und Teilhabe in der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration der Hansestadt Hamburg, mit seinem Vortrag **Bundesteilhabegesetz – inklusive Weiterentwicklung des Teilhaberechts des SGB IX und SGB XII? – Eckpunkte aus Sicht der Bundesländer**. Nach einer Darstellung des derzeitigen Systems der Eingliederungshilfe ging Gitschmann auf die Zielstellung einer Reform ein. Er betonte, dass die Eingliederungshilfe künftig stärker den Impuls der UN-BRK aufgreifen sollte, insbesondere in Form einer kompetenten, trägerübergreifenden und partizipativen Steuerung vom Leistungsträger sowie einer personen-, leistungs-, sozialraum- und wirkungsorientierten

Umgestaltung. Nach einem chronologischen Blick auf den Diskussionsprozess stellte Gitschmann die notwendigen Inhalte des Bundesteilhabegesetzes aus Sicht der Länder dar. Im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben ging er dabei auf ein Budget für Arbeit im Sinne eines dauerhaften Lohnkostenzuschusses und dauerhafter Arbeitsassistenz als Alternative zur Werkstatt ein. Wichtige Punkte seien ferner ein partizipatives und trägerübergreifendes Teilhabemanagement, personenorientierte Fachleistungen, Verbesserungen beim Einkommens- und Vermögenseinsatz, diverse Punkte beim gegenwärtig ebenfalls noch einrichtungsbezogenen Leistungserbringungs- und Vertragsrecht, eine Kostenbeteiligung des Bundes im Hinblick auf das Bundesteilhabegeld und eine unabhängige Beratung. Abschließend leitete er zu den Chancen und Risiken einer Reform über.

**Jutta Siefert**, Richterin am Bundessozialgericht, lieferte in ihrem Vortrag **Inklusion oder Exklusivität – Rehabilitationsleistungen im gegliederten System!?** einen Befund der bestehenden Ausgestaltung des Rehabilitationssystems. Sie erörterte das gegliederte System anhand seiner Leistungsvielfalt unter Verweis auf die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie anhand seiner Trägervielfalt unter Verweis auf die einzelnen Rehabilitationsträger. Dabei betonte sie, dass das SGB IX bestehende Abgrenzungsprobleme durch die Akzeptanz des Vorrangs der speziellen Leistungsgesetze weder hinsichtlich Zuständigkeiten noch bei der Auslegung der Leistungstatbestände habe beseitigen können. In diesem Spannungsfeld bewege sich auch die Rechtsprechung des BSG, die es nicht vermöge, die Verwerfungen des gegliederten Systems zufriedenstellend einzuebnen. Vor diesem Hintergrund sei Inklusion behinderter Menschen in die Gesellschaft auch unter Geltung des SGB IX nach wie vor als exklusiv zu bezeichnen. Sodann lenkte Siefert ihren Blick auf die Einführung eines Bundesteilhabegelds. Abhängig davon, in welcher Form ein Teilhabegeld ausgestaltet sein würde, könne dies durchaus eine Inklusion vorantreiben. Variante 1 sei die Einführung als pauschalierte Rehabilitationsleistung, wobei diese mehr Folgefragen aufwerfe als Lösungen biete. Variante 2 sei die Einführung als pauschalierte Entschädigungsleistung. Revolutionär wäre eine solche bedürftigkeitsunabhängige Pauschalleistung nicht, weil bereits jetzt im SGB II und SGB XII bei der Gewährung existenzsichernder Regelbedarfsleistungen an bestimmte Umstände, u. a. Alleinerziehung, pauschalierte Mehrbedarfsansprüche angeknüpft werden

ohne Nachweispflicht des Betroffenen, dass z. B. wegen der Alleinerziehung tatsächlich höhere Kosten entstehen.

Dass das Bildungssystem eine Schlüsselrolle im Rahmen der Inklusion einnehme, formulierte **Ute Erdsiek-Rave**, Ministerin a. D. für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein und Vorsitzende des Expertenkreises „Inklusive Bildung“ der Deutschen UNESCO-Kommission, in ihrem Vortrag **Schulische Inklusion – wer zahlt? Wo steht Deutschland im weltweiten Vergleich?** Zur Lage in Deutschland mehr als sechs Jahre nach der Ratifizierung der UN-BRK enthielt bereits ein Blick auf die Situation in Europa, wie unverkennbar der Nachholbedarf und die Herausforderung für das deutsche Bildungssystem seien. Aufgrund der Vielfalt im föderalen System sei nicht einmal die Gleichheit der Lebensverhältnisse in den einzelnen Bundesländern gegeben. Die Frage, wer die Kosten für die schulische Inklusion zu tragen habe, beantwortete Erdsiek-Rave aus umgekehrter Perspektive. Demnach trügen die Folgekosten für Aussonderung, Diskriminierung und niedrigem Bildungsstand die gesamte Gesellschaft. Sie bezeichnete es als großen Durchbruch, wenn Bund, Länder und Kommunen die Inklusion im Bildungswesen zu ihrer gemeinsamen Sache machen würden, ein Finanzprogramm entwickeln und gemeinsam die Probleme lösen würden, die nur miteinander gelöst werden können.

Abgerundet wurde der thematische Komplex durch einen Vortrag von **Franz Dillmann**, Landschaftsverband Rheinland, mit dem Titel **Persönliches Budget als probates Mittel partizipativer und personenbezogener Inklusion**. Dillmann zeigte auf, dass das Persönliche Budget seit seiner Einführung nur in einem geringen Maße in Anspruch genommen werde. An den Beispielen der Regiefähigkeit, Budgetneutralität und Qualitätssicherung folgten Widrigkeiten und Widersprüche des Persönlichen Budgets. So sollten etwa bezogen auf das in § 17 II 1 SGB IX normierte Merkmal eines Handelns des Budgetnehmers in „eigener Verantwortung“ für die hiernach vorausgesetzte Regiefähigkeit nicht allzu hohe Hürden aufgebaut werden. Im Hinblick auf die in der praktischen Umsetzung uneinheitlich gehandhabte Höchstbetragsklausel des § 17 III 4 SGB IX wäre eine Stärkung der behördlichen und verbandlichen Beratungskompetenz sinnvoll. Schließlich werde beim Persönlichen Budget unter vertragsrechtlichen Aspekten das sozialrechtliche Dreieck aufgehoben, was zu Schwierigkeiten bei einzuhaltenden Qualitätsanforderungen wie im Sachleistungsprinzip führen könne. Hier sei u. a.

die in der Budgetverordnung geregelte Zielvereinbarung als öffentlich rechtlicher Vertrag ein geeignetes Mittel zur konsensualen Steuerung und Kontrolle fachlicher Standards. Schließlich zeigte Dillmann aber auch Chancen des Persönlichen Budgets im geltenden Recht auf. Seinen Vortrag schloss er mit Ausführungen zum notwendigen gesetzlichen Änderungsbedarf.

#### IV. Teilhabe am Erwerbsleben

Den Beginn des sich anschließenden Themenkomplexes markierte ein Vortrag von **Jun.-Prof. Dr. Minou Banafsche**, Universität Kassel, mit dem Titel **Personalisierung: Wunsch- und Wahlrecht. Am Beispiel der Teilhabe am Arbeitsleben**. Einleitend betonte Banafsche, dass ein gesetzlich implementiertes Wunsch- und Wahlrecht im Kontext der Gewährung sozialer Leistungen positiv stimme. Den Ausführungen zum Individualisierungsgebot als allgemeines Rechtsprinzip des Sozialrechts schloss sich eine Betrachtung des Individualisierungsgebots nach dem SGB IX an. In Bezug auf die Individualisierung im Rahmen der beruflichen Teilhabe folgte ein Blick auf die rechtliche Zuordnung der Neigung und das Begriffsverständnis des BSG von persönlicher Eignung als uneingeschränkte Eignung. Dabei sei zu kritisieren, dass das Gesetz selbst die Eignung nicht auf eine uneingeschränkte Eignung beschränke. Nachdem sie die Rechtsprechung zur Bedeutung der Neigung darlegte, erörterte die Referentin die Frage, ob diese mit dem Postulat einer uneingeschränkten Eignung vereinbar sei. Sie schlug vor, das Problem einer Divergenz zwischen persönlicher Eignung und Neigung durch Aufgabe des engen Begriffsverständnisses der persönlichen Eignung als uneingeschränkte Eignung zugunsten einer überwiegenden Eignung zu lösen.

Inklusion aus Sicht der Praxis beleuchtete im Folgenden **Olaf Guttzeit**, Arbeitgeberbeauftragter bei Boehringer Ingelheim, zum Thema **Assistenz bei Arbeit im ersten Arbeitsmarkt – Realisierbarkeit und Grenzen**. Er betonte, dass die Arbeitsassistenten trotz eines bestehenden Rechtsanspruchs noch immer eine Rarität sei. Dabei würden Rückmeldungen aus Unternehmen zeigen, dass gerade die Arbeitsassistenten ein hervorragendes Instrument für hochqualifizierte Fachkräfte sei. Gleichwohl gäbe es aber auch Herausforderungen. Diese bestünden sowohl in der Flexibilität am Arbeitsmarkt als auch in der Qualifikation bei der Arbeitsassistenten. Ebenso könnten sich Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der geleisteten Arbeit ergeben, wie Guttzeit am Beispiel einer leistungsabhängigen Sonderzahlung und der Frage verdeutlichte, wer eigentlich im konkreten Falle gearbeitet habe – der Arbeitnehmer oder

die Assistentkraft. Schwierigkeiten gäbe es auch bei Neueinstellungen hinsichtlich einer Bedarfsklärung für eine Arbeitsassistenten, da diese erst erfolge, wenn der Arbeitsplatz feststehe und das Amt entsprechend geprüft habe. Durch diesen Verfahrensablauf werde der Rekrutierungsprozess erschwert.

Dass Inklusion schließlich auch aus ökonomischer Perspektive betrachtet werden sollte, betonte **Ivor Parvanov**, Rechtsanwalt, Geschäftsführer und Leiter der Abteilung Sozial- und Gesellschaftspolitik – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V., einleitend in seinem Schlussvortrag **Inklusion als Thema der deutschen Wirtschaft – Erreichtes, Herausforderungen und Grenzen der Machbarkeit**. Vor dem Hintergrund einer immer älter werdenden Gesellschaft und eines wachsenden Fachkräftebedarfs sei Inklusion auch ein betriebs- und volkswirtschaftliches Thema. Um den Bedarf decken zu können, müsse auf alle vorhandenen Potentiale zurückgegriffen werden. Dies schließt auch Menschen mit Behinderung ein, die vielfach sehr gut qualifiziert seien. Schon heute seien sie ein selbstverständlicher Teil der Belegschaft. Ziel der deutschen Wirtschaft sei es jedoch, noch mehr Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Dieses Ziel sei indes nicht im Wege einer Verschärfung bestehender Sonderregelungen, sondern vielmehr durch umfassende Informationen der Arbeitgeber und Unternehmen über Chancen einer Beschäftigung sowie rechtliche Vorgaben und bestehende Fördermöglichkeiten zu erreichen. Schließlich sei neben der Inklusion auch die Prävention ein großes Thema. Auch die Arbeitgeber seien daran interessiert, dass Arbeitnehmer bis ins hohe Alter gesund bleiben. Vor diesem Hintergrund sei ein bedarfs- und betriebspezifisches Gesundheitsmanagement schon heute vielfach Standard.

In seinen Schlussworten schlug **Peter Masuch**, Präsident des Bundessozialgerichts, noch einmal den Bogen zurück auf die Gründungsväter des Verbands und brachte dabei neben seinem Dank an alle Mitwirkenden vor allem zum Ausdruck, dass der Vorstand mit der Auswahl des Themas sowie der Referentinnen und Referenten der diesjährigen Bundestagung die besten Voraussetzungen dafür geschaffen habe, das 50. Gründungsjubiläum des Deutschen Sozialrechtsverbands würdig zu begehen. Die zahlreichen Vorträge stellten für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in vielfältiger Hinsicht eine Bereicherung dar.

Dr. Carsten Schumacher,  
Richter am Sozialgericht Bayreuth, z.Z. wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundessozialgericht

## 48. Kontaktseminar Kassel

DEUTSCHER SOZIALRECHTSVERBAND e.V.

### Zukunft der Pflegeversicherung – vom Babyboom zum Greisenstaat

22. und 23. Februar 2016

Das Seminar soll u. a. folgende Aspekte umfassen:

- Über 20 Jahre soziale und private Pflegeversicherung – Ihre rechtliche Konstruktion und ihre rechtlichen Konstruktionsfehler
- Über 20 Jahre soziale und private Pflegeversicherung – Eine sozialpolitische Bewertung
- Reform der Pflegeversicherung 2. Pflegestärkungsgesetz und Ausblick auf die 3. Reformstufe
- Studien zur Einführung des Neuen Begutachtungsassessments
- Blicke aus der Praxis auf die Reform
- Instrumente der Qualitätssicherung in der Pflegeversicherung
- Sicherung der Qualitätsstandards durch Pflege-TÜV
- Sicherung der Qualitätsstandards durch Heimaufsicht
- Sicherung der Qualitätsstandards durch Pflegedokumentation
- Organisation der Versorgungslandschaft – Kommunale niederschwellige Angebote und Schnittstellenproblematik
- Bericht über Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege
- Kommentar aus der Praxis der Kommunen

#### Tagungsort

Bundessozialgericht  
Elisabeth-Selbert-Saal  
Graf-Bernadotte-Platz 5  
34119 Kassel

**Ihre Anmeldung wird möglichst bis zum 31. Januar 2016 erbeten:**

Gabriele Griesel  
Geschäftsstelle Deutscher Sozialrechtsverband e.V.  
c/o Bundessozialgericht  
Graf-Bernadotte-Platz 5  
34119 Kassel

Tel.: (0561) 31 07 301  
Fax: (0561) 31 07 291  
eMail: info@sozialrechtsverband.de

## Verbandsnachrichten

### Sitzung des Vorstandes, Verbandsausschusses sowie der Versammlung am 8.10.2015 in Hamburg

In der gemeinsamen Sitzung des Verbandsausschusses sowie der -versammlung wurden wegen des Ausscheidens zahlreicher Verbandsausschussmitglieder als neue Mitglieder **Präsident des LSG Konrad Betz** (für den im Ruhestand befindlichen Präsidenten des LSG a. D. Jürgen Bender), Referatsleiterin Ia5/BMAS **Gabriele Weinhold** (für Dr. Tabbara), **Dr. Rose Langner**, Unterabteilungsleiterin IIc/BMAS (für Michael Koll), Referatsleiterin IVb1/BMAS **Dr. Natalie Brall** (für den in den Vorstand gewählten Leiter der Abteilung IV/BMAS Ministerialdirektor Hans-Ludwig Flecken), Rechtssekretär DGB Rechtsschutz **Bertold Brücher** (für Max Epplein), **Präsident des LSG NRW Joachim Nieding** (für den ehemaligen Präsidenten des LSG NRW Dr. Jürgen Brand), **Prof. Dr. Katharina von Koppenfels-Spies** (für Prof. Dr. Jousen), Geschäftsführer der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau **Gerhard Sehnert** (anstelle von Dr. Harald Deisler, Herr Rechtsanwalt **Michael Weberink**, Gesamtverband Steinkohle (als Nachfolger für Elmar Milles), **Prof. Dr. Herman Plagemann** für den Deutschen Anwaltsverein sowie die Leiterin der Unterabteilung „Prävention“ im Bundesministerium für Gesundheit **Maria Becker** (für den verstorbenen Herrn Udo Scholten).

**Prof. Dr. Schlegel**, Vorsitzender des Vorstandes des Deutschen Sozialrechtsverbandes informierte darüber, dass seit der letzten Sitzung am 23.2.2015 (22 Neuaufnahmen) wiederum 16 neue Mitglieder hinzu gekommen sind (bei acht Austritten zum Jahresende und zwei Todesfällen). Die nächste Tagung des Verbandsausschusses wird am 14.10.2016 in Berlin in den Räumlichkeiten der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände stattfinden.

#### Impressum

##### Herausgeber:

Deutscher Sozialrechtsverband e.V.  
Leiterin der Geschäftsstelle: Gabriele Griesel;  
Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel  
Tel.: 0561/ 3107-301  
Internet: www.sozialrechtsverband.de  
E-Mail: Gabriele.Griesel@bsg.bund.de

##### Verantwortlich:

Richterin am BSG Nicola Behrend

##### Redaktion:

Rechtsanwalt Joachim Schwede,  
Hofgartenstr. 24b, 86551 Aichach  
Tel./Fax: 082 51/82 69 30

##### Druck und Verlag:

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG  
10785 Berlin

Erscheinungsweise: halbjährlich